

Trevisaneus als 'Liber Egn' bezeichnet wird: wahrscheinlich war es eine Hs. des 12. oder 13. Jh., die sich, wie Besta vermutet, im Anfang des 16. Jh. im Besitz des mit Diplovattaccio befreundeten Philologen und Historikers Giovanni Cipelli befand, der in der gelehrten Welt unter dem Pseudonym Johannes Baptista Egnatius bekannt war<sup>1</sup>. Ob dieser Quelle aber auch die Urkunde, die uns im folgenden beschäftigen soll, entstammt, oder ob der gelehrte Humanist sie anderswoher entnommen hat, lässt sich nicht sicher feststellen.

In dem Kataloge Besta's, der freilich, wie ich nachträglich bemerkt habe, durch zahlreiche Versehen und Fehler entstellt ist, wird nun S. 323 n. 20 eine Urkunde aus Cod. LXXV<sup>2</sup> f. 7 verzeichnet, deren Regest: '873 s. d. Carlomanno conferma al vescovo Dominico di Torcello i diritti e le ragioni della chiesa stessa' meine besondere Aufmerksamkeit erregte. Eine Urkunde Karlmanns für ein venezianisches Bistum, noch dazu vom Jahre 873, wäre in der Tat eine überaus merkwürdige Sache gewesen, und indem ich einige Stücke aus den Diplovattaccio-Hss. ohnehin photographieren zu lassen Veranlassung hatte, konnte ich es mir nicht versagen, den Oberbibliothekar der Marciana, Herrn Frati, zu bitten, mir auch von jenem Dokument für Torcello eine Photographie anfertigen zu lassen. Eine Urkunde Karlmanns war es nun freilich nicht, die ich durch die Güte des genannten Herrn empfang: und worauf die von Besta angegebene Jahreszahl 873 beruht, ist mir rätselhaft geblieben: aber das Stück selbst, das ein bisher unbekanntes Diplom Karls des Grossen vorstellen soll, ist immerhin interessant genug, um hier abgedruckt zu werden. Ich lasse den Text der Urkunde folgen, wie er überliefert ist, behalte auch die Orthographie bei und korrigiere nur einige offenbare und zweifellose Schreib- oder Lesefehler.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen.  
Carolus serenissimus augustus magnus a deo coronatus  
imperator Romanorum gubernans imperium atque per  
misericordiam dei rex Francorum atque Longobardorum.  
Rectum est, ut honores vel congrua beneficia non dene-  
gemus, qui nostrę serenitati fideliter subserviunt. Qua-  
propter notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus et

---

1) Vgl. über ihn G. Degli Agostini in der Raccolta d'opuscoli von Calogherà Bd. 33, S. 1 ff. 2) Besta schreibt irrig LXXIV.